

17. 1. Was wird in §. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (R.G.Bl. S. 61) darunter verstanden, daß jemand im Besitze solcher Stoffe „betroffen wird“?

Vgl. Bd. 12 Nr. 21 u. oben Nr. 13.

2. Wird in dieser Vorschrift vorausgesetzt, daß der Thäter es vorsätzlich unterließ, die polizeiliche Erlaubnis einzuholen, oder genügt jedenfalls eine Fahrlässigkeit?

I. Straffenat. Urth. v. 16. November 1885 g. Br. Rep. 2654/85.

I. Landgericht Rottweil.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles hat der Angeklagte in der Zeit vom 26. November 1884 bis 2. April 1885 von dem Kaufmann S. in F. 180 Pfund Dynamit bezogen und in Besitz gehabt, ohne die polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können. Die Strafkammer hat denselben aber freigesprochen, weil sie annahm, er sei von der Voraussetzung ausgegangen, daß S. die erforderliche Erlaubnis für ihn erwirkt habe; es liege sonach ein thätssächlicher Irrthum vor, der dem Angeklagten bei seiner Bildungsstufe und nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 59 St.G.B.'s nicht zur Last gelegt werden könne. In dieser Beziehung wurde noch ausgeführt, wenn der Angeklagte gewußt hätte, daß St. die polizeiliche Erlaubnis nicht eingeholt habe, würde er dies selbst gethan haben; derselbe habe sich sonach „wissentlich“ gegen die Vorschriften des angeführten §. 9 nicht verfehlt. Durch diese Ausführungen wird die Freisprechung des Angeklagten nicht gerechtfertigt.

Der mehrerwähnte §. 9 enthält in Abs. 1, wie sich aus dem Gesetze selbst ergibt und in der Begründung des Entwurfes (S. 8) ausdrücklich hervorgehoben wurde, Strafanrohungen für die Zuwiderhandlungen gegen die in §. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegebenen polizeilichen Vorschriften. Durch diese wird zum Zwecke der Überwachung, Innehabung und Verbreitung der gefährlichsten Sprengstoffe in präventiver Weise Vorsorge getroffen und insbesondere die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz solcher Sprengstoffe sowie deren Einföhrung aus dem Auslande von einer vorgängigen Erlaubnis abhängig gemacht (S. 4 und 5). Während §. 1 des Gesetzes denjenigen Personen, welche die in Frage stehenden Sprengstoffe herstellen, vertreiben oder in Besitz haben wollen, die Verpflichtung auferlegt, sich hierzu vorher die polizeiliche Genehmigung zu verschaffen, wird durch §. 9 a. a. O. die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften mit

Strafe bedroht. Es erscheint sonach derjenige als strafbar, welcher die erwähnte Verpflichtung nicht erfüllt, d. h. es unterläßt, die vorgeschriebene polizeiliche Erlaubnis rechtzeitig einzuholen. Soweit es sich um die Herstellung und den Vertrieb von Sprengstoffen handelt, liegt die durch §. 9 a. a. O. mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung schon dann vor, wenn es jemand der Vorschrift des §. 1 Abs. 1 zuwider unternimmt, solche Sprengstoffe ohne polizeiliche Ermächtigung herzustellen, vom Auslande einzuführen u. s. w. In Beziehung auf die Innehabung der Sprengstoffe wird dagegen zur Anwendung der in Frage stehenden Strafbestimmung vorausgesetzt, daß der Angeklagte im Besitze von solchen Sprengstoffen, auf die sich das Gesetz bezieht, betroffen wird, „ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können“. Wer sich in den Besitz derartiger Stoffe setzen will, ist hiernach nicht bloß verpflichtet, die polizeiliche Erlaubnis hierzu nachzusuchen. Vielmehr hat er sich zu vergewissern, daß diese Erlaubnis erteilt worden ist, und daß er erforderlichen Falles den Nachweis derselben führen kann, ehe die Sprengstoffe in seinen Besitz übergehen. Das Gesetz verlangt zwar diesen Nachweis nur für den Fall, daß jemand im Besitze von Sprengstoffen „betroffen wird“. Aber es ist nach der Natur und dem Zwecke der in §. 9 a. a. O. enthaltenen Strafbestimmung, durch welche lediglich die Einhaltung der Vorschriften des §. 1 gesichert werden soll, die Annahme ausgeschlossen, daß die Strafbarkeit des dem Gesetze Zuwiderhandelnden von der Art und dem Zeitpunkte der Entdeckung des Vergehens abhängig gemacht werden sollte.

Vgl. Ur. des R.G.'s vom 24. Oktober 1881, in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 72.

Deshalb liegt der objektive Thatbestand des in Frage stehenden Vergehens schon dann vor, wenn festgestellt wird, daß jemand sich unter der Herrschaft des Gesetzes vom 9. Juni 1884 im Besitze von Sprengstoffen befunden hat, und nicht nachzuweisen vermag, daß er die polizeiliche Erlaubnis dazu hatte. Soweit es sich um den subjektiven Thatbestand dieses Vergehens handelt, wird zwar, wie das Reichsgericht schon früher ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 244 und 256, vorausgesetzt, daß der Angeeschuldigte von dem Vorhandensein des Sprengstoffes Kenntnis hatte. Dagegen wird, wie sich sowohl aus dem Wortlaute, als aus dem oben dargelegten Zwecke des Gesetzes ergibt,

zur Anwendung des §. 9 keineswegs erfordert, daß der Besitzer des Sprengstoffes es vorsätzlich unterlassen hat, die polizeiliche Erlaubnis zum Besitze einzuholen. Es kann dahingestellt bleiben, ob nach §. 9 a. a. O. überhaupt ein bestimmtes Verschulden erforderlich ist. Auch wenn in dieser Beziehung eine Fahrlässigkeit vorausgesetzt wird, können die Feststellungen der Strafkammer nicht genügen, um die Anwendung des §. 59 St.G.B.'s zu rechtfertigen. Vielmehr würde in diesem Falle nach Abs. 2 dieses Paragraphen die irrtümliche Annahme, die polizeiliche Erlaubnis sei erteilt worden, die Strafbarkeit der fahrlässig begangenen Handlung nur dann ausschließen, wenn festgestellt werden könnte, der Irrtum selbst sei nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet. Eine Fahrlässigkeit dieser Art würde darin gefunden werden können, wenn jemand, dem das Gesetz die Verpflichtung auferlegt, die polizeiliche Erlaubnis einzuholen und sich den Nachweis derselben zu verschaffen, sich in dieser Beziehung darauf verläßt, daß ein anderer versprochen habe, diese Erlaubnis zu erwirken, und daß die Einholung derselben durch diesen anderen auch wohl erfolgt sein werde.